

## INFORMATIONSBLATT

# Zweijährige Wirtschaftsoberschule (WO)

### 1. Bildungsziel

Die Ausbildung an der zweijährigen Wirtschaftsoberschule soll, aufbauend auf einem mittleren Bildungsabschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung, durch vertieften allgemeinbildenden und fachtheoretischen Unterricht zum Studium an Hochschulen und Dualen Hochschulen qualifizieren.

### 2. Aufnahmevoraussetzungen

2.1 Für die Aufnahme in die Wirtschaftsoberschule müssen die Bedingungen a) bis c) gemeinsam erfüllt sein:

- a) Mittlerer Bildungsabschluss (Realschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wobei in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und einem der naturwissenschaftlichen Fächer/Fächerverbünde ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und jeweils mindestens die Note »ausreichend« erreicht sein muss **oder** Zeugnis der Fachhochschulreife
- b) Das Abschlusszeugnis der Berufsschule oder ein gleichwertiger Bildungsstand.
- c) Der Abschluss einer nach der Ausbildungsordnung mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z.B. Verwaltungsfachangestellte).  
**(Anstelle der Berufsausbildung (b und c) tritt bei Absolventinnen und Absolventen des BK II/BK Fremdsprachen oder BK Wirtschaftsinformatik der Erwerb des Abschlusses „Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin“/„Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent“.)**

2.2 Ein Einstieg in das zweite Jahr der Wirtschaftsoberschule ist für Bewerber mit Fachhochschulreife möglich, sofern im Rahmen der gebildeten Klassen noch Plätze zur Verfügung stehen. Dabei muss der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer mindestens 2,5 betragen. Die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Wirtschaft müssen mit mindestens der Note befriedigend bewertet sein. Die Voraussetzungen nach Absatz 2.1 b) und 2.1 c) müssen erfüllt sein. Anstelle der Berufsausbildung tritt bei Absolventen des BK II der Erwerb des Abschlusses „Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent“.

2.3 Wer bereits anderweitig die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife erworben oder eine Prüfung zum Erwerb der fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden hat, kann nicht aufgenommen werden.

### 3. Aufnahmeantrag

Für die Aufnahme sind vorzulegen:

- a) Aufnahmeantrag (Formblatt);
- b) tabellarischer Lebenslauf (u.a. bisheriger Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit);
- c) beglaubigte Abschrift bzw. Fotokopie der für die Aufnahme maßgebenden Zeugnisse (im Regelfall Zeugnis der „Mittleren Reife“ und das „Berufsschulabschlusszeugnis“);
- d) beglaubigte Abschrift bzw. Fotokopie des Nachweises über den Berufsausbildungsabschluss (z. B. Zeugnis der zuständigen Kammer).

#### 4. Probezeit

Gemäß § 9 der Verordnung des Kultusministeriums vom 7. Juni 1998 werden alle Schüler zunächst auf Probe aufgenommen. Am Ende des ersten Schulhalbjahres entscheidet die Klassenkonferenz aufgrund der Noten des Halbjahreszeugnisses, ob die Probezeit bestanden ist. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Berufsoberschule verlassen. Eine einmalige erneute Aufnahme auf Grund eines Aufnahmeverfahrens nach dieser Verordnung ist möglich.

#### 5. Stundentafel

	Klasse 1	Klasse 2
<b><u>Pflichtfächer</u></b>		
Religionslehre	1	1
Deutsch	4	4
Englisch	5	5
Mathematik	6	6
Wirtschaft	6	6
Informatik	2	2
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2
Physik	2	2
Chemie	-	2
Projektarbeit	2	-
<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b><u>Wahlfächer</u></b>		
zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder dritte Fremdsprache:		
Spanisch	4	4
Chemie	2	-

#### 6. Versetzung in Klasse 2:

Versetzt wird, wer aufgrund seiner Leistungen den Anforderungen in Klasse 1 im Ganzen entsprochen hat (lt. Versetzungsordnung). Bei Nichtversetzung kann die Klasse einmal wiederholt werden.

#### 7. Abschlussprüfung zum Erwerb der Hochschulreife

##### 7.1 Schriftliche Prüfung

Eine schriftliche Prüfungsarbeit ist in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Wirtschaft abzulegen. Die Prüfungsaufgaben werden landeseinheitlich vom Kultusministerium gestellt. Sie werden vom Fachlehrer der Klasse und einer weiteren Fachlehrkraft, die die obere Schulaufsichtsbehörde bestimmt, korrigiert und bewertet. Dabei sind ganze und halbe Noten zulässig.

##### 7.2 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten pro Fach und Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Fächer der mündlichen Prüfung fest. Darüber hinaus sind freiwillige Meldungen durch den Prüfling möglich. Jeder Prüfling wird mindestens in einem Fach und soll in nicht mehr als drei Fächern geprüft werden.

#### 8. Abschluss

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der fachgebundenen oder, mit einer zweiten Fremdsprache, der allgemeinen Hochschulreife.

Die allgemeine Hochschulreife berechtigt zum uneingeschränkten Studium aller Studiengänge an den Hochschulen der Bundesrepublik. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium an allen Hochschulen der Bundesrepublik in den Studiengängen Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieur, Wirtschaftsinformatik, Statistik, Lehramt an berufl. Schulen. Darüber hinaus in Baden-Württemberg: Duale Hochschulen (Sozialwesen, Wirtschaft), Fachhochschulen (alle Studiengänge), Pädagogische Hochschulen (alle Lehramtsstudiengänge), Kunsthochschulen (alle Studiengänge), Universitäten (Lehramt an Gymnasien für die Fächer Kunst, Informatik, Mathematik, Musik, Naturwissenschaften, Politikwissenschaften, Psychologie, Sport), Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Informatik, Mathematik, Naturwissenschaften, Pädagogik, Pharmazie, Politologie, Psychologie, Soziologie, Sport, Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften.